

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Jutta Krellmann,
Susanna Karawanskij, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/4183 –

Mindestlohn sichern – Umgehungen verhindern

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE. sieht die positiven Effekte des Mindestlohngesetzes durch mehrere Umgehungsmöglichkeiten gefährdet. Beispielsweise aufgrund von Verrechnungsmöglichkeiten entspreche der Mindestlohn oft nicht dem reinen Stundenentgelt ohne Zuschläge. Dies solle aber durch das Gesetz gewährleistet werden.

B. Lösung

Die antragstellende Fraktion fordert Präzisierungen des Gesetzes. Anrechnungen zusätzlicher Gelder und Sachleistungen auf den Mindestlohn seien zu unterbinden, vergütungspflichtige Arbeitszeiten wie ehrenamtliche Tätigkeiten zu definieren und die Finanzkontrolle Schwarzarbeit stärker zu unterstützen. Die Dokumentationspflichten für die Arbeitszeiten müssten beibehalten werden.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Genaue Kostenberechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 18/4183 abzulehnen.

Berlin, den 27. April 2016

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Kerstin Griese
Vorsitzende

Dr. Matthias Zimmer
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Matthias Zimmer

I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 18/4183** ist in der 91. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. März 2015 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** haben den Antrag auf Drucksache 18/4183 in ihren Sitzungen am 27. April 2016 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die antragstellende Fraktion beklagt Regelungslücken im Mindestlohngesetz, welche in der Praxis zu einer Umgehung des grundsätzlich zu begrüßenden Gesetzes führten. Der Mindestlohn müsse dem reinen Stundenentgelt ohne Zuschläge entsprechen. Um dies zu gewährleisten, seien präzise Regelungen in das Gesetz einzufügen. Beispielsweise sollten unzulässige Verrechnungen verschiedener Gelder und Sachleistungen (u. a. Weihnachtsgeld und Provisionen) mit dem Mindestlohn unterbunden werden. Zudem seien im Sinne von Rechtssicherheit Bereitschafts- und Anwesenheitszeiten als Arbeitszeit zu definieren. Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten bestehe die Gefahr der Verschiebung regulärer Tätigkeit in den entgeltfreien Bereich. Einer derartigen Umgehung des Mindestlohns könne durch eine Definition ehrenamtlicher Tätigkeit entgegengewirkt werden. Eine Bedrohung der positiven Effekte des Mindestlohns sei auch die Schwarzarbeit. Daher müsse die Finanzkontrolle Schwarzarbeit dringend u. a. mehr Stellen erhalten und gestärkt werden. Untragbar seien die von Arbeitgeberverbänden und der CDU/CSU-Fraktion angeführten Vorschläge, die Dokumentationspflichten für Arbeitszeiten einzuschränken. Eine solche Aufweichung des Gesetzes würde keineswegs zu weniger Bürokratie führen, sondern vielmehr schlicht zum Unterlaufen des Mindestlohns.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung des Antrags auf Drucksache 18/4183 in seiner 40. Sitzung am 22. April 2015 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Sachverständigenanhörung beschlossen. Die Anhörung fand in der 67. Sitzung am 14. März 2016 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 18(11)558 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesministerium der Finanzen – Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Deutscher Bauernverband e. V.

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Kommissariat der Deutschen Bischöfe – Katholisches Büro Berlin

Prof. Dr. Gregor Thüsing, Bonn

Prof. Dr. Gerhard Bäcker, Duisburg

Dr. Thorsten Schulten und Marc Amlinger, Düsseldorf

Micha Heilmann, Berlin

Dieter Dewes, Berlin.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** fordert, dass der Mindestlohn wegen seiner positiven Auswirkungen weiter gestärkt werden müsse. Die positive Lohn- und Beschäftigungsentwicklung zeige sich seit der Einführung des Gesetzes für mindestens 3,6 Millionen Menschen. Nicht nur der Anstieg der Löhne im Niedriglohnbereich, sondern auch die Abnahmen von Minijobs und Insolvenzen seien erfreulich. Auch weniger Sozialtransfers und höhere Steuern- und Beitragseinnahmen entlasteten die Gesellschaft. Preissteigerungen seien wegen vermehrter Kaufkraft hinnehmbar. Nach wie vor seien aber die Ausnahmen vom Mindestlohn verfassungs- wie unionsrechtlich zu kritisieren, insbesondere für Jugendliche unter 18 Jahren und Langzeitarbeitslose. Keineswegs sei eine weitere Ausnahmeregelung für Flüchtlinge zu normieren. Zudem werde der Mindestlohn teilweise nicht korrekt umgesetzt oder versucht, durch Tricks wie Anrechnungen zu umgehen. Daher bedürfe es einerseits einer Aufstockung der Kontrollen und andererseits Maßnahmen wie einer Beweislastumkehr bei Mindestlohnansprüchen vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber, einem Verbandsklagerecht und einem Gesetz zum Schutz von Whistleblowern. Es müsse nachdrücklich dafür gesorgt werden, dass der Mindestlohn überall ankomme. Dem nicht zuträglich seien aber Definitionen von vergütungspflichtigen Zeiten etc., da diese nur zu weiteren Einschränkungen des Mindestlohns führten.

Das **Bundesministerium der Finanzen – Finanzkontrolle Schwarzarbeit** sieht sich sowohl personell als auch in Hinsicht auf die Eindeutigkeit der Vorgaben in der Lage, die Einhaltung des Mindestlohngesetzes zu kontrollieren. Es nähme mit einem ganzheitlichen Ansatz ein umfangreiches Aufgabenspektrum wahr, was zu viel Kompetenz und langjähriger Erfahrung geführt habe. Die Prüfung erfolge risikoorientiert, bspw. anhand von branchenspezifischen Erkenntnissen. So seien im Jahr 2015 insgesamt 43.637 Arbeitgeber geprüft worden. Es seien zahlreiche Unsicherheiten bezüglich der Anwendung des Mindestlohngesetzes festgestellt worden, was zu vermehrter Aufklärungsarbeit geführt habe. Die Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz seien im aktuell normierten Rahmen notwendig. Die bestehenden Ausnahmen seien gerechtfertigt und effektive Kontrollen möglich. Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen mindestlohnpflichtiger Beschäftigung und ehrenamtlicher Tätigkeit seien im Einzelfall anhand der Rechtsprechung lösbar, weswegen es ebenso wie im Falle vergütungspflichtiger Arbeitszeiten keiner gesetzlichen Definition bedürfe. Die Sollstärke des für die Umsetzung der Kontrolle des Mindestlohngesetzes erforderlichen Personals werde 2019 erreicht. Darüber hinaus seien keine Aufstockungen notwendig.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)** kritisiert das Mindestlohngesetz und den Antrag der Fraktion DIE LINKE. Insbesondere unter den Gesichtspunkten Rechtssicherheit und Bürokratie seien Korrekturen am Gesetz notwendig. Es solle vereinfachende Anwendungsregeln für bestimmte Personengruppen, eine Beschränkung der Auftraggeberhaftung, eine Entbürokratisierung der Aufzeichnungspflichten u. v. m. geben. Den im Antrag benannten Forderungen zu folgen, würde lediglich zu einer Verschlechterung der jetzigen Situation führen. Es sei systemkonform und werde vielfältigen tariflichen Regelungen gerecht, Zulagen und Zuschläge als grundsätzlich anrechenbar zu betrachten. Ehrenamtliche Tätigkeiten seien ausreichend definiert, ebenso fände eine angemessene Überprüfung durch den Zoll statt. Verbandsklagen passten weder zum deutschen Prozessrecht noch gebe es einen Anlass, diese einzuführen. Mindestlohnbestandteile seien rechtssicher dahingehend zu benennen, dass alle Leistungen mit Entgeltcharakter anrechenbar seien. Weiterhin seien bis zu zwölf Monate dauernde Praktika nicht mindestlohnpflichtig zu gestalten.

Der **Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)** lehnt den Antrag der Fraktion DIE LINKE im Wesentlichen ab. Insbesondere die Begründung des Antrags mit einer großen Missbrauchsgefahr bisheriger Regelungen trage nicht. Zwar sei es tatsächlich in den ersten Monaten zu großen Unsicherheiten in den Betrieben bezüglich der Auslegung und Umsetzung des Gesetzes gekommen, jedoch seien viele Fragen durch einen Austausch mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit beantwortet worden. Die Forderung, an den Arbeitszeitaufzeichnungspflichten im Rahmen des Mindestlohngesetzes festzuhalten, sei inakzeptabel. Mangelhafte Aufzeichnungen seien oft nicht auf den Versuch, sich dem Mindestlohn zu entziehen, zurückzuführen, sondern vielmehr Ergebnis einer überzogenen Bürokratie. Darauf reagierend seien die Dokumentationspflichten zu reduzieren. Zudem solle jede Arbeitgeberleistung im Sinne von Rechtssicherheit auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechenbar sein. Dieser stelle schließlich keine definierte „Normalleistung“ dar. Zudem sei das Mindestlohngesetz nicht der richtige Ort für arbeitszeitrechtliche Festlegungen, die im Übrigen derzeit auf europäischer Ebene zur Diskussion ständen. Die

Finanzkontrolle Schwarzarbeit sei zügig mit den zugesagten Planstellen zu besetzen. Der Bericht des IAB „Arbeitsmarktspiegel – Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns“ sei kaum aussagekräftig bezüglich der tatsächlichen Auswirkungen des Mindestlohns. Vielerlei Aspekte fehlten und beobachtete kurzfristige Effekte veränderten sich möglicherweise mittel- bis langfristig.

Der **Deutsche Bauernverband** sieht im Mindestlohngesetz einen schädlichen Eingriff in die Tarifautonomie, welcher viele Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus ab 1. Januar 2018 existentiell gefährden werde. In Reaktion der Betriebe auf das Gesetz zeige sich, dass zunehmend Arbeitskräfte ersetzt, Anbauflächen reduziert werden u. v. m. Sonderkulturbetriebe ständen oft in direkter Konkurrenz zu Drittländern mit weit aus niedrigeren Produktionskosten. Daher schütze der Mindestlohn viele Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus keineswegs vor Dumpingkonkurrenz. Es sei fraglich, ob in Anbetracht der Länder mit niedrigeren Produktionskosten weiterhin langfristig in Deutschland produziert werden könne. Zwar seien, wie von der Fraktion DIE LINKE. gefordert, präzisere Definitionen im Gesetz vorzunehmen, jedoch dahingehend, dass alle Sach- und Geldleistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer auf den Mindestlohn angerechnet werden. Wichtig sei außerdem, die Veränderung der Anzahl der kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse nach Einführung des Mindestlohns in den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau mit in den Bericht des IAB aufzunehmen.

Das **Kommissariat der Deutschen Bischöfe – Katholisches Büro Berlin** bewertet das Mindestlohngesetz positiv. Es sei wichtig, um den Auswüchsen nicht regulierter Arbeitsmärkte entgegenzutreten und habe im kirchlichen sowie im sozial-karitativen Bereich zu keinen deutlichen Problemen geführt. Schwierigkeiten habe es bezüglich der Frage gegeben, ob auch Bereitschaftsdienste mit dem Mindestlohn zu vergüten seien. Da die Rechtsprechung sich dazu grundsätzlich bejahend geäußert habe, erübrigten sich die Schwierigkeiten nun bei einem Durchsetzen der Rechtsprechung. In Anbetracht einer Monetarisierung von – im kirchlichen und karitativen Bereich sehr relevanten – Ehrenämtern sei die Mindestlohnfrage auch in diesem Bereich erneut generell zu thematisieren.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Gregor Thüsing** sieht einen Widerspruch zwischen dem von der Fraktion DIE LINKE. geforderten vollständigen Versagen einer Anrechenbarkeit von Zulagen und der relevanten EuGH-Rechtsprechung sowie dem Zweck des Mindestlohns. Zwar sei die Anrechenbarkeit im Einzelnen rechtlich strittig, wie in dem Punkt, ob sie über die Vergütung der Normalarbeitsleistung hinausgehen solle. Jedoch sprächen im Ganzen keine Argumente dagegen. Keinerlei Zulagen anzurechnen, führe zu einer versteckten Lohnerhöhung. Bereitschafts- und Anwesenheitszeiten seien nicht als Arbeitszeiten zu definieren und daher auch nicht mindestlohnpflichtig. Ferner existiere bezüglich des Ehrenamts bereits eine deutliche Abgrenzung zum Arbeitnehmerstatus, welche nur konsequent umgesetzt werden müsse. Insgesamt seien die von der Fraktion DIE LINKE. vorge schlagenen Änderungen abzulehnen.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Gerhard Bäcker** betont, dass eine Abschätzung der Folgen des Mindestlohns mangels vorliegender exakter Daten über Mindestlohnansprüche und deren Realisierung schwer möglich sei. Klar sei, dass vor allem geringfügig Beschäftigte, Frauen und Unqualifizierte sowie die Beschäftigten in den typischen Niedriglohnbranchen mit Lohnerhöhungen rechnen konnten. Außerdem sei es nicht zu einem deutlichen Beschäftigungsabbau oder vermehrter Arbeitslosigkeit gekommen. Zu bemängeln seien Versuche von Arbeitgebern, den Mindestlohn zu umgehen (v. a. bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen) und Schwierigkeiten bei der Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes. Letztere seien auf die Unklarheit der Regelungen zu den anrechnungsfähigen und nicht anrechnungsfähigen Entgeltbestandteilen zurückzuführen. Weiterhin schufen sozial- und steuerrechtliche Regelungen Anreize dazu, die Stundenzahl bei Minijobbern falsch anzugeben. Es läge im unmittelbaren Interesse der Beschäftigten, die Einkommensgrenze von 450 Euro nicht zu überschreiten. Neben einer wirksamen Arbeitszeitdokumentation seien daher Neuregelungen der geringfügigen Beschäftigung und des Steuerrechts wünschenswert.

Die Sachverständigen **Dr. Thorsten Schulten** und **Marc Amlinger** heben die positive Bedeutung des Mindestlohns und den durch ihn erzielten arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Erfolg hervor. Gerade in Niedriglohnbereichen sei es zu überdurchschnittlich hohen Lohnzuwächsen gekommen, außerdem seien prognostizierte negative Auswirkungen auf die Beschäftigung nicht eingetreten. Vielmehr zeige der IAB-Bericht, dass sich der positive Beschäftigungstrend in Deutschland fortsetze. Um die Wirksamkeit des Mindestlohns zu wahren, sei dringend von einer Lockerung der Aufzeichnungspflichten der Arbeitszeiten abzusehen. Zudem habe eine präzise Definition des Mindestlohnbegriffs dahingehend stattzufinden, dass dieser dem regelmäßigen Grundentgelt entspreche. Ein Verbandsklagerecht könne die Durchsetzung von Mindestlohnansprüchen erleichtern. Effektive Kontrollen des Mindestlohngesetzes erforderten eine Aufstockung der Kapazitäten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit.

Der Sachverständige **Micha Heilmann** äußert sich positiv hinsichtlich der durch die Einführung des Mindestlohns eingetretenen Veränderungen. Die angestrebte Anhebung der Entgelte im Niedriglohnbereich auf 8,50 Euro sei, vor allem in Ostdeutschland, eingetreten. Wie der Arbeitsmarktspiegel – Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns – des IAB zeige, sei es zudem zu keinen negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt gekommen. Vielmehr sei der Mindestlohn Ursache für eine Umwandlung geringfügiger Beschäftigungen in normale sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen. Allerdings gebe es, u. a. durch Unklarheiten bei der Anrechnung von Entgeltbestandteilen auf den Mindestlohn, Schwierigkeiten bei dessen Kontrolle. Daher sei es sinnvoll, wenn auf den Mindestlohn keinerlei Leistungen angerechnet werden dürften. Die Kontrolle der Einhaltung des Mindestlohngesetzes sei zudem durch Definitionen der vergütungspflichtigen Arbeitszeit und des Ehrenamts zu vereinfachen. Einschränkungen der Dokumentationspflicht seien nicht notwendig gewesen. Weiterhin gäbe es weder einen sachlichen Grund, Langzeitarbeitslose und Jugendliche unter 18 Jahren vom Mindestlohn auszunehmen, noch eine Ausnahmeregelung für Flüchtlinge zu begründen. Für eine bessere Kontrolle des Mindestlohns sei es außerdem unerlässlich, das Personal der Finanzkontrolle Schwarzarbeit aufzustocken.

Der Sachverständige **Dieter Dewes** äußert sich zustimmend hinsichtlich einzelner Vorschläge der Fraktion DIE LINKE, wie z. B. zur Aufrechterhaltung der arbeitszeitrechtlichen Aufzeichnungspflichten. Aufgrund der beobachtbaren Umgehungsversuche sei es von zentraler Bedeutung, die Arbeitszeiten nachprüfen zu können. Um der Einhaltung des Mindestlohns mehr Nachdruck zu verleihen, sei auch die Einführung eines Verbandsklagerechts sinnvoll. Nicht zu folgen sei jedoch der Forderung danach, den Mindestlohn als reines Stundenentgelt ohne Zuschläge zu gestalten. Die Prüfung der Anrechenbarkeit von Lohnbestandteilen erfolge bereits in angemessener und zielführender Weise auf Grundlage einer Dienstvorschrift der Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Auch die vergütungspflichtige Arbeitszeit sei bereits über eine Dienstvorschrift geregelt. Der Ausbau der Kontrollen durch mehr Personal sei nötig und finde durch 1.600 zusätzliche Planstellen statt. Die Besetzung der Stellen sei aufgrund der Ausbildung des Personals aber nur mit zeitlicher Verzögerung möglich.

Weitere Einzelheiten können den Stellungnahmen der Sachverständigen sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 18/4183 in seiner 74. Sitzung am 27. April 2016 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lehnte den Antrag ab. Dieser enthalte eine Reihe von Forderungen, die sich inzwischen durch die praktischen Erfahrungen mit dem Mindestlohn erledigt hätten. So habe die Rechtsprechung bereits geklärt, dass Bereitschaftszeiten dem Mindestlohn unterlägen. Auch habe die Praxis gezeigt, dass der Mindestlohn kein „Bürokratie-Monster“ sei. Viele Betriebe hätten erkannt, dass sich der bürokratische Aufwand der Nachweispflichten im Rahmen halte. Richtig sei, dass die Finanzkontrolle Schwarzarbeit personell gestärkt werden müsse. Dafür habe die Koalition auch schon zusätzliche Finanzmittel beschlossen. Die Anpassung des Mindestlohns wiederum liege in der Hand der Mindestlohnkommission, wie vom Bundestag beschlossen. Im Übrigen habe die CDU auf ihrem Bundesparteitag in Hannover die Einführung eines Mindestlohns beschlossen. Die Fraktion stehe zum Mindestlohn.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass das Mindestlohngesetz die gewünschte Wirkung entfalte und Verbesserungen für rund 4 Millionen Beschäftigte gebracht habe. Das dürfe man nicht geringschätzen. Die Fraktion lehne den vorliegenden Antrag als überholt ab. Begrüßenswert wäre allenfalls, wenn die Parlamentsdebatte durch die erneute Behandlung des Themas mehr Transparenz für Arbeitnehmer und Arbeitgeber auch bei der Anrechenbarkeit von Zulagen schaffe. Wie die einzelnen Lohnbestandteile im Hinblick auf den Mindestlohn behandelt werden müssten, sei geklärt und könne auf der Internetseite der Finanzkontrolle Schwarzarbeit nachgelesen werden. Auch die geforderten zusätzlichen Stellen für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit bzw. die entsprechenden Finanzmittel habe die Koalition bereits beschlossen. Bei den Abgrenzungskriterien für das Ehrenamt dagegen bleibe der Antrag selbst sehr vage. Im Übrigen habe sich mit den guten Erfahrungen mit dem Mindestlohn auch die öffentliche Debatte beruhigt. „Bürokratie-Monster“ würden nicht mehr gesichtet. Eine Klagewelle habe es nicht gegeben.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte Bestrebungen, den Mindestlohn zu umgehen. Das müsse die Politik verhindern. Die Erfahrungen hätten eine Reihe von Unsicherheiten im Hinblick auf die geltende Gesetzeslage gezeigt. Zudem würden immer wieder unverständliche Vorwürfe gegen den Mindestlohn aus Wirtschaft und CDU wie CSU erhoben. Da stelle sich die Frage, wie glaubwürdig die politische Unterstützung für den Mindestlohn von dieser Seite sei. Wie Zuschläge und Zulagen bei der Errechnung des Mindestlohns angerechnet werden könnten, müsse eindeutig geklärt werden; ebenso die Vergütung von Bereitschaftszeiten. Nach wie vor fehlten auch eindeutige Kriterien zur Abgrenzung des Ehrenamtes. Und Fragen werfe auch die Höhe des Mindestlohns auf, wenn bei langjähriger Erwerbstätigkeit ein Stundenlohn von 11,68 Euro zum Erreichen einer Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus notwendig sei – also ein sehr viel höherer als der geltende.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte daran, dass das Mindestlohngesetz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Lohndumping und die Betriebe vor „Schmutzkonzurrenz“ schützen solle. Es solle aber nicht dazu führen, dass Beschäftigte über längere Zeit zum Mindestlohn arbeiten müssten. Der geforderte Mindestlohn in Höhe von 11,68 Euro würde mit großer Wahrscheinlichkeit zum Verlust von Arbeitsplätzen führen. Der Antrag sei ein Schnellschuss, der in vielen Punkten bereits überholt sei. Die Erfahrungen hätten gezeigt, dass die Forderungen nicht richtig gestellt seien. Das gelte aber nicht für die Forderung nach einer Personalaufstockung für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit; denn ohne Kontrolle werde der Mindestlohn nicht funktionieren. Und es habe sich gezeigt, dass alle Ausnahmen vom Mindestlohn die Kontrollen deutlich erschwerten. Die Fraktion erwarte folglich, dass die Ausnahmeregelungen so bald als möglich angepasst würden.

Berlin, den 27. April 2016

Dr. Matthias Zimmer
Berichtersteller

